

# Satzung der Maler- und Lackiererinnung des Saarlandes

## Inhaltsübersicht

<u>Name, Sitz und Bezirk</u>	§ 1
<u>Fachgebiet</u>	§ 2
<u>Aufgaben</u>	§ 3
<u>Mitgliedschaft</u>	§§ 4 - 11
<u>Gastmitgliedschaft</u>	§ 12
<u>Wahlrecht, Stimmrecht, Wählbarkeit</u>	§§ 13 - 1
<u>Organe</u>	§ 17
<u>Mitgliederversammlung</u>	§§ 18 - 2
<u>Vorstand</u>	§§ 24 - 2
<u>Ausschüsse</u>	§§ 29 - 3
<u>Ausschuss zur Förderung der Berufsbildung</u>	§§ 33 - 3
<u>Gesellen- und Zwischenprüfungsausschuss</u>	§ 35
<u>Kassen- und Rechnungsprüfungsausschuss</u>	§ 36
<u>Fachgruppen</u>	§ 37
<u>Gesellenausschuss</u>	§§ 38 - 4
<u>Beiträge</u>	§§ 48 - 4
<u>Änderung der Satzung und Auflösung der Innung</u>	§ 50
<u>Rechtsaufsicht</u>	§ 51
<u>Bekanntmachungen</u>	§ 52
<u>Inkrafttreten</u>	§ 53

## **Name, Sitz und Bezirk** **§ 1**

- (1) Die Maler- und Lackiererinnung des Saarlandes ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts; sie führt den Namen

### **Maler- und Lackiererinnung des Saarlandes.**

- (2) Ihr Sitz ist in Saarbrücken.
- (3) Ihr Bezirk umfasst das Saarland.

## **Fachgebiet** **§ 2**

Das Fachgebiet der Maler- und Lackiererinnung des Saarlandes umfasst das folgende Handwerk:

Maler und Lackierer

## **Aufgaben**

### **§ 3**

- (1) Aufgabe der Maler- und Lackiererinnung des Saarlandes ist, die gemeinsamen gewerblichen Interessen ihrer Mitglieder zu fördern.

Insbesondere hat sie

1. den Gemeingeist und die Berufsehre zu pflegen,
  2. ein gutes Verhältnis zwischen Meistern, Gesellen und Lehrlingen anzustreben,
  3. entsprechend den Vorschriften der Handwerkskammer des Saarlandes die Lehrlingsausbildung zu regeln und zu überwachen sowie für die berufliche Ausbildung der Lehrlinge zu sorgen und ihre charakterliche Entwicklung zu fördern,
  4. die Gesellenprüfung abzunehmen und hierfür Gesellenprüfungsausschüsse zu errichten, sofern sie von der Handwerkskammer des Saarlandes dazu ermächtigt ist,
  5. das handwerkliche Können der Meister und Gesellen zu fördern; zu diesem Zweck kann sie insbesondere Fachschulen errichten oder unterstützen und Lehrgänge veranstalten,
  6. bei der Verwaltung der Berufsschulen gemäß den bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen mitzuwirken,
  7. das Genossenschaftswesen im Handwerk zu fördern,
  8. über Angelegenheiten der in ihr vertretenen Handwerke den Behörden Gutachten und Auskünfte zu erstatten,
  9. die sonstigen handwerklichen Organisationen und Einrichtungen in der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen,
  10. die von der Handwerkskammer des Saarlandes innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Vorschriften und Anordnungen durchzuführen.
- (2) Die Maler- und Lackiererinnung des Saarlandes soll:
1. zwecks Erhöhung der Wirtschaftlichkeit der Betriebe ihrer Mitglieder Einrichtungen zur Verbesserung der Arbeitsweise und der Betriebsführung schaffen und fördern,
  2. bei der Vergabe öffentlicher Lieferungen und Leistungen die Vergabestellen beraten,
  3. das handwerkliche Pressewesen unterstützen,
- (3) Die Maler- und Lackiererinnung des Saarlandes kann
1. Tarifverträge abschließen,
  2. für ihre Mitglieder und deren Angehörige Unterstützungskassen für Fälle der

- Krankheit, des Todes, der Arbeitsunfähigkeit oder sonstiger Bedürftigkeit errichten,
3. bei Streitigkeiten zwischen Innungsmitgliedern und ihren Auftraggebern auf Antrag vermitteln.
- (4) Die Maler- und Lackiererinnung des Saarlandes kann auch sonstige Maßnahmen zur Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen der Innungsmitglieder ergreifen. In diesem Rahmen
1. setzt sie sich dafür ein, das Ansehen des saarländischen Maler- und Lackiererhandwerks zu stärken,
  2. fördert sie die berufliche Entwicklung der Lehrlinge im saarländischen Maler- und Lackiererhandwerk,
  3. betreibt sie ein eigenes Bildungszentrum zur Aus- und Weiterbildung für das saarländische Maler- und Lackiererhandwerk in Saarbrücken.

## **Mitgliedschaft**

### **§ 4**

Zum Eintritt in die Maler- und Lackiererinnung des Saarlandes ist berechtigt, wer

1. in der Handwerksrolle mit dem Maler- und Lackiererhandwerk eingetragen ist,
2. in dem Bezirk der Maler- und Lackiererinnung des Saarlandes seine gewerbliche Niederlassung hat,
3. nicht infolge strafrechtlicher Verurteilung das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, verloren hat,
4. nicht durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist und
5. nicht als gesetzlicher Vertreter einer juristischen Person oder als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer Personengesellschaft oder als selbständiger Handwerker aus der Innung ausgeschlossen worden ist.

### **§ 5**

- (1) Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft bei der Maler- und Lackiererinnung des Saarlandes (Aufnahmeantrag) ist schriftlich zu stellen. Der Vorstand entscheidet über die Ablehnung. Über den Widerspruch gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Personen, die sich um die Förderung der Maler- und Lackiererinnung des Saarlandes oder eines der von ihr umfassten Handwerke besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluss des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder können an den Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme

teilnehmen.

## **§ 6**

Den Mitgliedern der Maler- und Lackiererinnung des Saarlandes ist eine Satzung der Maler- und Lackiererinnung des Saarlandes auszuhändigen.

## **§ 7**

- (1) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Entscheidung über den Aufnahmeantrag.
- (2) Die Mitgliedschaft endet mit
  1. Austritt,
  2. Ausschluss,
  3. Tod oder
  4. Löschung in der Handwerksrolle.
- (3) Der Austritt eines Mitglieds aus der Maler- und Lackiererinnung des Saarlandes kann nur zum Schluss eines Rechnungsjahres erfolgen und muss mindestens sechs Monate vorher der Innung schriftlich angezeigt werden.

## **§ 8**

- (1) Durch Beschluss des Vorstandes kann ausgeschlossen werden, wer:
  1. gegen diese Satzung oder eine Nebensatzung gröblich oder beharrlich verstößt oder satzungsgemäße Beschlüsse oder Anordnungen der Organe der Maler- und Lackiererinnung des Saarlandes nicht befolgt;
  2. mit seinen Beiträgen trotz Mahnung länger als ein halbes Jahr im Rückstand geblieben ist;
  3. infolge gerichtlicher Entscheidung das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, verloren hat;
  4. durch rechtskräftige gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist;
  5. im Zwangsvollstreckungsverfahren die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat oder gegen den Haft zur Erzwingung der eidesstattlichen Versicherung angeordnet ist.
- (2) Vor dem Beschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben; hierfür

ist eine angemessene Frist einzuräumen. § 5 Abs. 1 Sätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

## **§ 9**

Ausscheidende Mitglieder verlieren alle Ansprüche am Innungsvermögen und an den bei der Maler- und Lackiererinnung des Saarlandes bestehenden Einrichtungen. Sie bleiben zur Zahlung der Beiträge verpflichtet, die bis zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens fällig werden. Ihre vertraglichen und sonstigen Verbindlichkeiten, die der Maler- und Lackiererinnung des Saarlandes oder deren Einrichtungen gegenüber bestehen, werden durch das Ausscheiden nicht berührt.

## **§ 10**

- (1) Die Mitglieder der Maler- und Lackiererinnung des Saarlandes haben gleiche Rechte und Pflichten.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, die Einrichtungen der Maler- und Lackiererinnung des Saarlandes nach Maßgabe der Satzung, der Nebensatzungen und der Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung zu benutzen.
- (3) Die Benutzung des Bildungszentrums der Maler- und Lackiererinnung des Saarlandes in Saarbrücken wird vom Vorstand geregelt.

## **§ 11**

Die Mitglieder sind verpflichtet, an der Erfüllung der Aufgaben der Maler- und Lackiererinnung des Saarlandes mitzuwirken und die Vorschriften der Satzung, der Nebensatzungen sowie die satzungsgemäßen Beschlüsse und Anordnungen der Organe der Maler- und Lackiererinnung des Saarlandes zu befolgen.

## **Gastmitgliedschaft**

### **§ 12**

- (1) Die Maler- und Lackiererinnung des Saarlandes kann solche Personen als Gastmitglieder aufnehmen, die dem Maler- und Lackiererhandwerk beruflich oder wirtschaftlich nahe stehen und nicht die Voraussetzungen des § 4 erfüllen.
- (2) Die Gastmitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen der Maler- und Lackiererinnung des Saarlandes in gleicher Weise wie die Innungsmitglieder zu benutzen. Sie nehmen an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass Gastmitglieder einen Beitrag zu entrichten haben.
- (4) Für Gastmitglieder gelten §§ 7 – 11 entsprechend.

- (5) Wer die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt, kann auch als Fördermitglied in die Maler- und Lackiererinnung des Saarlandes aufgenommen werden. Für Fördermitglieder gelten die Absätze 2 und 4 nicht.
- (6) Die Aufnahme von Gastmitgliedern und Fördermitgliedern vollzieht sich entsprechend § 5.

### **Wahlrecht, Stimmrecht, Wählbarkeit** **§ 13**

- (1) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind die der Maler- und Lackiererinnung des Saarlandes angehörenden selbständigen Handwerker. Für eine juristische Person oder eine Personengesellschaft kann nur eine Stimme abgegeben werden, auch wenn mehrere vertretungsberechtigte Personen vorhanden sind.
- (2) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes oder die Einleitung oder die Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und der Maler- und Lackiererinnung des Saarlandes betrifft.
- (3) Ein gemäß Absatz 1 stimmberechtigtes Mitglied, das Inhaber eines Nebenbetriebes im Sinne des § 2 Nr. 2 und 3 der Handwerksordnung ist, kann sein Stimmrecht auf den Betriebsleiter übertragen, falls dieser die Pflichten übernimmt, die seinem Vollmachtgebern gegenüber der Maler- und Lackiererinnung des Saarlandes obliegen.
- (4) Ein Innungsmitglied kann in Ausnahmefällen das Wahl- und Stimmrecht auf den Betriebsleiter oder einen für die Vertretung qualifizierten Familien- oder Betriebsangehörigen übertragen, falls er die Pflichten übernimmt, die seinem Vollmachtgeber der Maler- und Lackiererinnung des Saarlandes gegenüber obliegen. Auf diese Personen finden die Bestimmungen der §§ 14 bis 16 entsprechende Anwendung.

### **§ 14**

- (1) Wählbar zu Mitgliedern des Vorstandes und der Ausschüsse sind die wahlberechtigten Mitglieder der Maler- und Lackiererinnung des Saarlandes, die gesetzlichen Vertreter einer der Maler- und Lackiererinnung des Saarlandes angehörenden juristischen Person oder die vertretungsberechtigten Gesellschafter einer der Maler- und Lackiererinnung des Saarlandes angehörenden Personengesellschaft, die die Befugnis zum Ausbilden von Lehrlingen (Auszubildenden) besitzen.
- (2) Bei juristischen Personen und Personengesellschaften ist jeweils nur eine Person wählbar.
- (3) Von den Erfordernissen des Abs. 1 kann die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden wahl- und stimmberechtigten Mitglieder Ausnahmen zulassen.

## **§ 15**

- (1) Gegen die Rechtsgültigkeit der Wahl kann jeder Wahlberechtigte binnen zwei Wochen nach der Wahl Einspruch erheben. Der Einspruch ist beim Vorstand der Maler- und Lackiererinnung des Saarlandes schriftlich einzulegen und zu begründen.
- (2) Wird der Einspruch abgelehnt, so hat der Vorstand der Maler- und Lackiererinnung des Saarlandes hierüber einen schriftlich begründeten Bescheid zu erteilen.
- (3) Gegen den ablehnenden Bescheid kann binnen eines Monats nach Zugang Widerspruch erhoben werden. Über diesen entscheidet die Mitgliederversammlung der Maler- und Lackiererinnung des Saarlandes.

## **§ 16**

Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse verlieren ihr Amt, wenn Umstände eintreten, welche die Wählbarkeit nach § 14 ausschließen.

## **Organe § 17**

Die Organe der Maler- und Lackiererinnung des Saarlandes sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Ausschüsse.

## **Mitgliederversammlung § 18**

- (1) Die Mitglieder der Maler- und Lackiererinnung des Saarlandes bilden die Mitgliederversammlung. Sie beschließt über alle Angelegenheiten der Maler- und Lackiererinnung des Saarlandes, soweit sie nicht vom Vorstand oder von den Ausschüssen wahrzunehmen sind.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegen im besonderen:
  1. die Feststellung des Haushaltsplans und die Bewilligung von Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind,
  2. die Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und über die Festsetzung von Gebühren; Gebühren können auch von Nichtmitgliedern, die Tätigkeiten oder Einrichtungen der Maler- und Lackiererinnung des Saarlandes in Anspruch nehmen, erhoben werden,

3. die Prüfung und Abnahme der Jahresabrechnung,
  4. die Wahl des Vorstandes,
  5. die Einsetzung besonderer Ausschüsse zur Vorbereitung einzelner Angelegenheiten oder Maßnahmen,
  6. der Erlass von Vorschriften über die Lehrlingsausbildung,
  7. die Beschlussfassung über
    - a) den Erwerb, die Veräußerung oder die dingliche Belastung von Grundeigentum,
    - b) die Veräußerung von Gegenständen, die einem geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert haben,
    - c) die Aufnahme von Krediten,
    - d) den Abschluss von Verträgen, durch welche der Maler- und Lackiererinnung des Saarlandes fortlaufende Verpflichtungen auferlegt werden, mit Ausnahme der laufenden Geschäfte der Verwaltung,
    - e) die Anlegung des Innungsvermögens,
    - f) die Beteiligung an Körperschaften oder Vereinigungen,
  8. die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung der Maler- und Lackiererinnung des Saarlandes,
  9. die Beschlussfassung über alle Einrichtungen, die zur Erfüllung der Aufgaben der Maler- und Lackiererinnung des Saarlandes geschaffen werden sollen,
  10. die Einsetzung besonderer Ausschüsse zur Verwaltung einzelner Einrichtungen der Maler- und Lackiererinnung des Saarlandes,
  11. die Wahl des Geschäftsführers sowie die Beschlussfassung über das Dienstverhältnis oder den Vertrag zur Geschäftsbesorgung.
- (3) Die nach Abs. 2 Nr. 8 erforderliche Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erstreckt sich auf die durch Nebensatzungen begründeten Einrichtungen der Maler- und Lackiererinnung des Saarlandes, soweit nicht durch die Nebensatzung etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Die nach Abs. 2 Nr. 6, 7, 8, 10 und 11 gefassten Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch die Handwerkskammer des Saarlandes.

## **§ 19**

- (1) Zur Gültigkeit eines Beschlusses der Mitgliederversammlung ist erforderlich, dass der Gegenstand bei ihrer Einberufung bezeichnet ist, es sei denn, dass er in der Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt wird, sofern es sich nicht um



einen Beschluss über eine Satzungsänderung oder die Auflösung der Maler- und Lackiererinnung des Saarlandes handelt.

- (2) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienen Mitglieder gefasst. Zu Beschlüssen über Änderungen der Satzung der Maler- und Lackiererinnung des Saarlandes ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Der Beschluss zur Auflösung der Maler- und Lackiererinnung des Saarlandes kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden. Sind in der ersten Mitgliederversammlung drei Viertel der Stimmberechtigten nicht erschienen, so ist binnen vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, in welcher der Auflösungsbeschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienen Mitglieder gefasst werden kann. Satz 3 gilt für den Beschluss zur Bildung einer Vertreterversammlung (§ 61 Abs. 1 Satz 3 HwO) mit der Maßgabe, dass er auch im Weg schriftlicher Abstimmung gefasst werden kann.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist in den durch die Satzung bestimmten Fällen sowie dann einzuberufen, wenn das Interesse der Maler- und Lackiererinnung des Saarlandes es erfordert. Sie ist ferner einzuberufen, wenn der durch die Satzung bestimmte Teil der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt; wird dem Verlangen nicht entsprochen oder erfordert es das Interesse der Maler- und Lackiererinnung des Saarlandes, so kann die Handwerkskammer des Saarlandes die Mitgliederversammlung einberufen und leiten.

## **§ 20**

Ordentliche Mitgliederversammlungen finden mindestens jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn der Vorstand es beschließt. Sie sind ferner einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

## **§ 21**

Der Vorsitzende des Vorstandes (Landesinnungsmeister) lädt über die Geschäftsstelle zur Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung ist mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstermin abzusenden. In besonderen Fällen kann diese Einladungsfrist bis auf drei Tage verkürzt werden.

## **§ 22**

- (1) Der Landesinnungsmeister leitet die Mitgliederversammlung; erfolgt die Einberufung der Mitgliederversammlung auf Verlangen der Handwerkskammer des Saarlandes, so kann sie durch deren Vertreter geleitet werden.
- (2) Der Landesinnungsmeister ist berechtigt, Teilnehmer der Mitgliederversammlung, die seiner zur Leitung der Versammlung getroffenen Anordnungen nicht nachkommen oder sich ungebührlich verhalten, aus der Mitgliederversammlung auszuschließen.

- (3) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der sämtliche Beschlüsse, Wahlen und Abstimmungen enthalten sein müssen. Die Niederschrift ist vom Landesinnungsmeister und dem Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern der Maler- und Lackiererinnung des Saarlandes zuzuleiten. Der Teil der Niederschrift, in dem Angelegenheiten des Gesellenausschusses behandelt werden, ist dem Vorsitzenden des Gesellenausschusses zuzuleiten.

## **§ 23**

Die von der Mitgliederversammlung vorzunehmenden Wahlen werden mit verdeckten Stimmzetteln vorgenommen. Bei Stimmgleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wahlen durch Zuruf sind zulässig, wenn niemand widerspricht.

## **Vorstand § 24**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Landesinnungsmeister, seinem Stellvertreter, dem Landeslehrlingswart und sechs weiteren Mitgliedern. Er kann sich durch Zuwahl von weiteren höchstens zwei sachverständigen Personen ergänzen. Die Zugewählten haben beratende Funktion; ihre Amtsdauer entspricht der laufenden Wahlperiode des Vorstands.
- (2) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger das Amt angetreten haben. Wiederwahl ist zulässig. Scheiden Mitglieder des Vorstandes vor Ablauf ihrer Wahlzeit aus, so ist in der darauf folgenden Mitgliederversammlung eine Neuwahl für den Rest der Wahlzeit vorzunehmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann die Bestellung des Vorstandes oder einzelner seiner Mitglieder widerrufen. Der Widerruf kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Der Verhandlungsgegenstand kann nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich. Für bare Auslagen werden Ersatz und Entschädigung nach den von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Sätzen gewährt. Die Zahlung eines pauschalierten Ersatzes für bare Auslagen und Zeitversäumnis in Form von Tage- und Übernachtungsgeldern ist zulässig. Dem Landesinnungsmeister und in besonderen Fällen weiteren Vorstandsmitgliedern sowie dem Lehrlingswart kann für den mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwand eine angemessene Entschädigung gewährt werden, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

## **§ 25**

- (1) Der Landesinnungsmeister und sein Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung in je einem besonderen Wahlgang mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gewählt. Fällt die Mehrheit

der abgegebenen Stimmen nicht auf eine Person, so findet eine Stichwahl unter denjenigen beiden Personen statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Die Wahl der weiteren Mitglieder des Vorstandes erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Wahl des Vorstandes ist der Handwerkskammer des Saarlandes binnen einer Woche anzuzeigen.

- (2) Die Wahl des Landesinnungsmeisters findet unter Leitung eines von der Mitgliederversammlung gewählten Innungsmitgliedes, die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder unter der Leitung des Landesinnungsmeisters statt.

## **§ 26**

- (1) Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt; sie müssen jedoch auf Antrag von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder einberufen werden.
- (2) Der Landesinnungsmeister lädt über die Geschäftsstelle schriftlich zu den Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie; in Ausnahmefällen kann die Einladung auch mündlich erfolgen. Der Gesellenausschuss kann jederzeit im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben Vorschläge zur Tagesordnung für die nächste Vorstandssitzung einreichen. Sollen Angelegenheiten beraten oder beschlossen werden, so hat die Beteiligung des Gesellenausschusses nach den gesetzlichen Vorschriften (§§ 68 ff. HwO) zu erfolgen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Landesinnungsmeisters mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. An der Beratung und Beschlussfassung über solche Angelegenheiten, die das persönliche Interesse eines Vorstandsmitgliedes berühren, darf dieses nicht teilnehmen.
- (4) In eiligen Angelegenheiten kann ein Vorstandsbeschluss, wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht, schriftlich, fernmündlich oder auf elektronischem Wege herbeigeführt werden.
- (5) Über Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Landesinnungsmeister und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Sie ist den Mitgliedern des Vorstandes zuzuleiten. § 22 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

## **§ 27**

- (1) Dem Vorstand obliegt die Entscheidung über alle Angelegenheiten der Maler- und Lackiererinnung des Saarlandes, soweit sie nicht gesetzlich oder durch Bestimmungen dieser Satzung oder einer Nebensatzung der Mitgliederversammlung vorbehalten oder anderen Organen übertragen ist.
- (2) Durch die Mitgliederversammlung kann ein Geschäftsführer bestellt werden. Geschäftsführer kann auch eine juristische Person sein. Der Umfang der Befugnisse des Geschäftsführers im einzelnen wird in einer vom Vorstand zu erlassenden Geschäftsordnung geregelt; der Vorstand kann auch die Errichtung oder die

Auflösung einer Geschäftsstelle beschließen.

- (3) Der Geschäftsführer oder eine andere vom Vorstand bevollmächtigte Person können die Innungsmitglieder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen in Gerichtsverfahren vertreten.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes haften der Maler- und Lackiererinnung für pflichtgemäße Verwaltung wie Vormünder ihren Mündeln.

## **§ 28**

- (1) Die Maler- und Lackiererinnung des Saarlandes wird gerichtlich und außergerichtlich vom Landesinnungsmeister und seinem Stellvertreter vertreten. Ist ein Geschäftsführer bestellt, kann die Innung auch vom Landesinnungsmeister, im Verhinderungsfall seinem Stellvertreter, und dem Geschäftsführer vertreten werden, soweit sich nicht aus der Geschäftsordnung nach § 27 Abs. 2 S. 2 etwas anderes ergibt.
- (2) Soweit der Geschäftsführer die Geschäfte der laufenden Verwaltung führt, kann er alleine die Maler- und Lackiererinnung des Saarlandes vertreten, wenn sich nicht aus der Geschäftsordnung nach § 27 Abs. 2 S. 2 etwas anderes ergibt. Geschäfte der laufenden Verwaltung sind alle Verwaltungsaufgaben, die nach Art und Ausmaß regelmäßig wiederkehren und die im Grundsatz durch Beschlüsse oder sonstige Entscheidungen des Vorstandes abgedeckt sind.
- (3) Willenserklärungen, welche die Maler- und Lackiererinnung des Saarlandes vermögensrechtlich verpflichten, bedürfen der Schriftform; sie müssen von den nach Abs. 1 zuständigen Vertretern unterzeichnet sein. Dies gilt nicht für die Geschäfte der laufenden Verwaltung (Abs. 2).

## **Ausschüsse** **§ 29**

- (1) Die Maler- und Lackiererinnung des Saarlandes hat ständige Ausschüsse; außerdem können für bestimmte Angelegenheiten besondere Ausschüsse errichtet werden.
- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse verwalten ihr Amt als Ehrenamt. § 24 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (3) Die Ausschüsse haben die in ihren Geschäftsbereich fallenden Angelegenheiten vorzubereiten. Über das Ergebnis ihrer Beratungen haben sie, soweit nichts anderes bestimmt ist, dem Vorstand zu berichten.

## **§ 30**

Ständige Ausschüsse sind

1. der Ausschuss zur Förderung der Berufsbildung (Berufsbildungsausschuss),

2. Gesellen- und Zwischenprüfungsausschüsse, sofern die Handwerkskammer des Saarlandes die Innung zur Errichtung ermächtigt hat,
3. der Kassen- und Rechnungsprüfungsausschuss,
4. der Gesellenausschuss.

### **§ 31**

- (1) Die Vorsitzenden und Mitglieder der in § 30 Abs. 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten ständigen Ausschüsse werden auf drei Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Für die Mitglieder sind Stellvertreter zu wählen. Für den Kassen- und Rechnungsprüfungsausschuss sowie den Gesellenausschuss gelten die besonderen Vorschriften in dieser Satzung.
- (2) § 24 Abs. 2 Satz 4, Abs. 3 Satz 1 gelten entsprechend.
- (3) Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder der ständigen Ausschüsse bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger das Amt angetreten haben.
- (4) Der Landesinnungsmeister kann an den Sitzungen des Ausschüsse mit Ausnahme des Gesellenausschusses, des Gesellenprüfungsausschusses und des Kassen- und Rechnungsprüfungsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen. Er kann aber auch an den Sitzungen aller Ausschüsse auf deren Einladung hin teilnehmen.

### **§ 32**

Die ständigen Ausschüsse sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen; diese ist dem Vorstand zur weiteren Beratung zuzuleiten. Satz 4 zweiter Halbsatz gilt nicht für den Kassen- und Rechnungsprüfungsausschuss.

### **Ausschuss zur Förderung der Berufsbildung**

#### **§ 33**

- (1) Der Ausschuss zur Förderung der Berufsbildung besteht aus einem Vorsitzenden und acht Beisitzern, von denen die Hälfte Innungsmitglieder, die in der Regel Gesellen oder Lehrlinge beschäftigen, und die andere Hälfte Gesellen, die die Voraussetzungen der Wählbarkeit für den Gesellenausschuss erfüllen, sein müssen.
- (2) Der Vorsitzende sowie die Beisitzer, die Innungsmitglieder sind, werden von der Mitgliederversammlung, die Beisitzer, die Gesellen sind, werden von dem Gesellenausschuss gewählt.
- (3) An den Sitzungen des Ausschusses nehmen des weiteren fünf Lehrer an berufsbildenden Schulen mit beratender Stimme teil, die von der zuständigen

Behörde in den Ausschuss entsandt werden.

### **§ 34**

Der Ausschuss hat nach Maßgabe der für die Berufsbildung geltenden Vorschriften alle Angelegenheiten, welche die Berufsbildung betreffen, zu beraten.

### **Gesellen- und Zwischenprüfungsausschüsse**

#### **§ 35**

Ermächtigt die Handwerkskammer des Saarlandes die Maler- und Lackiererinnung des Saarlandes zur Errichtung von Prüfungsausschüssen, so gilt für die Gesellen- und Zwischenprüfungen die von der Handwerkskammer des Saarlandes erlassene Prüfungsordnung. Die Kosten der Gesellen- und Zwischenprüfungen trägt die Maler- und Lackiererinnung des Saarlandes, der auch die Prüfungsgebühren zufließen.

### **Kassen- und Rechnungsprüfungsausschuss**

#### **§ 36**

Der Kassen- und Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus mindestens zwei Innungsmitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

### **Fachgruppen**

#### **§ 37**

- (1) Die Innung kann für einzelne Arbeitsgebiete Fachgruppen bilden. Der Fachgruppe gehören die Innungsmitglieder an, die sich auf dem Arbeitsgebiet betätigen, für das die Fachgruppe gebildet ist. Beschlüsse in Angelegenheiten der Fachgruppe dürfen nur nach deren Anhörung gefasst werden.
- (2) Die Fachgruppe wählt einen Vorsitzenden (Fachgruppenleiter). Dieser vertritt die fachlichen Interesse des Fachgebietes.
- (3) Zu den Sitzungen des Vorstandes und der Ausschüsse der Maler- und Lackiererinnung des Saarlandes, bei denen Angelegenheiten seines Fachgebiets beraten werden, ist der Fachgruppenleiter hinzuzuziehen.

### **Gesellenausschuss**

#### **§ 38**

- (1) Im Interesse eines guten Verhältnisses zwischen den Innungsmitgliedern und den bei ihnen beschäftigten Gesellen wird bei der Maler- und Lackiererinnung des Saarlandes ein Gesellenausschuss errichtet. Der Gesellenausschuss hat die Gesellenmitglieder der Ausschüsse zu wählen, bei denen die Mitwirkung der

Gesellen durch Gesetz oder Satzung vorgesehen ist. Es gelten die Vorschriften der §§ 68 – 73 HwO.

- (2) Der Gesellenausschuss besteht aus dem Vorsitzenden (Altgesellen) und 2 weiteren Mitgliedern.
- (3) Der Gesellenausschuss kann jederzeit in Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben Vorschläge zur Tagesordnung für die nächste Mitgliederversammlung einreichen. Sollen Angelegenheiten beraten oder beschlossen werden, an denen der Gesellenausschuss zu beteiligen ist, so sind die Mitglieder des Gesellenausschusses schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

### **§ 39**

- (1) Berechtigt zur Wahl des Gesellenausschusses sind die bei den Innungsmitgliedern beschäftigten Gesellen. Geselle ist, wer eine Gesellenprüfung oder eine entsprechende Abschlussprüfung abgelegt hat oder wer nicht nur vorübergehend in einem Handwerksbetrieb mit Arbeiten betraut ist, die gewöhnlich nur von einem Gesellen oder Facharbeiter ausgeführt werden.
- (2) Eine kurzzeitige Arbeitslosigkeit lässt das Wahlrecht unberührt, wenn diese zum Zeitpunkt der Wahl nicht länger als drei Monate besteht.
- (3) Wählbar ist jeder Geselle, der
  1. volljährig ist,
  2. eine Gesellenprüfung oder eine entsprechende Abschlussprüfung abgelegt hat und
  3. seit mindestens drei Monaten in dem Betrieb eines der Maler- und Lackiererinnung des Saarlandes angehörenden selbständigen Handwerkers beschäftigt ist.
- (4) Nicht wahlberechtigt und nicht wählbar sind Personen, die infolge gerichtlicher Entscheidung das Recht nicht besitzen, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen.
- (5) Zur Stimmabgabe bedarf der Geselle einer Bescheinigung, aus der sich ergibt, seit wann er in dem Betrieb eines Innungsmitglieds als Geselle beschäftigt ist. Die Innungsmitglieder haben diese Bescheinigung den bei ihnen beschäftigten Gesellen auf Verlangen auszustellen. Die Bescheinigungen können auch in Listen zusammengefasst werden. Die Wahlberechtigung kann auch auf andere Weise nachgewiesen werden.

### **§ 40**

- (1) Die Wahl der Mitglieder des Gesellenausschusses ist in einer Wahlversammlung der wahlberechtigten Gesellen durchzuführen. Hierzu lädt der Altgeselle spätestens vier Wochen vor Ablauf der Amtszeit des Gesellenausschusses ein, wobei die Absendung der Einladung zur Fristwahrung ausreicht. Ist kein Altgeselle vorhanden, lädt der

Landesinnungsmeister ein.

- (2) Die Abstimmungszeit ist so zu bestimmen, dass in der Regel kein Lohnausfall eintritt. Etwa entstandener Lohnausfall wird durch die Maler- und Lackiererinnung des Saarlandes nicht ersetzt. Die Wahlberechtigten sind mindestens zwei Wochen vor dem Wahltermin zur Wahlversammlung durch Bekanntmachung der Maler- und Lackiererinnung des Saarlandes einzuladen. Die Innungsmitglieder sollen die bei ihnen beschäftigten wahlberechtigten Gesellen auf die Wahl aufmerksam machen und Hinweise des Altgesellen bzw. der Maler- und Lackiererinnung des Saarlandes bekannt machen.
- (3) Die Wahl des Gesellenausschusses findet unter Leitung des Altgesellen oder eines wahlberechtigten Gesellen statt. Die Mitglieder des Gesellenausschusses werden in einem Wahlgang von den anwesenden Wahlberechtigten gewählt.
- (4) Wahlvorschläge können durch Zuruf oder schriftlich gemacht werden. Schriftliche Wahlvorschläge sind in den Wahlversammlung dem Vorsitzenden zu übergeben. Dieser prüft die Wahlvorschläge darauf hin, ob die genannten Bewerber die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllen. Wahlvorschläge, die diesem Erfordernis nicht entsprechen, sind zurückzuweisen. Die gültigen Wahlvorschläge sind dem Vorsitzenden vor Beginn der Wahl der Wahlversammlung bekannt zu geben. Abwesende können vorgeschlagen werden.
- (5) Der Vorsitzende händigt jedem Wahlberechtigten einen Stimmzettel aus.
- (6) Der Wahlberechtigte bezeichnet die wählbaren Personen, denen er seine Stimme gibt, mit deren Namen auf dem Stimmzettel und übergibt diesen dem Vorsitzenden. Jeder Wahlberechtigte kann in dem Stimmzettel nur so viele wählbare Gesellen bezeichnen, wie Mitglieder und Stellvertreter in den Gesellenausschuss zu wählen sind.
- (7) Nach Beendigung der Stimmabgabe stellt der Vorsitzende fest, wie viele Stimmen auf die einzelnen Bewerber entfallen. Gewählt sind die Bewerber, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen, und zwar gelten die ersten 3 als Mitglieder, die folgenden 3 als Stellvertreter. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (8) Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und einem weiteren Gesellen zu unterzeichnen ist.

#### **§ 41**

- (1) Führt die Wahlversammlung zu keinem Ergebnis, so ist durch Bekanntmachung der Maler- und Lackiererinnung des Saarlandes innerhalb von einem Monat seit der ersten Wahlversammlung zur Einreichung von schriftlichen Wahlvorschlägen aufzufordern. § 39 Abs. 2 findet Anwendung.
- (2) In der Aufforderung zur Abgabe schriftlicher Wahlvorschläge sind die Erfordernisse dieser Wahlvorschläge (§ 41) bekannt zu geben.

#### **§ 42**

- (1) Jeder Wahlvorschlag muss die Namen von mindestens so vielen Bewerbern



enthalten, wie Mitglieder für den Gesellenausschuss zu wählen sind. Die Bewerber sind so deutlich zu bezeichnen, dass über ihre Person kein Zweifel besteht. Auch muß aus dem Wahlvorschlag zweifelsfrei hervorgehen, wer als Mitglied und wer als Stellvertreter vorgeschlagen wird. Dem Vorschlag muss die Zustimmungserklärung der vorgeschlagenen Bewerber beigefügt werden.

- (2) Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens einem Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Der Unterzeichner des Wahlvorschlages muss bei der Unterschrift seinen Beruf, Beschäftigungsbetrieb und seine Anschrift angeben. Die Unterschrift muss leserlich sein.
- (3) Die Wahlvorschläge müssen innerhalb von drei Wochen nach der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen bei der Geschäftsstelle der Maler- und Lackiererinnung des Saarlandes eingereicht werden.

### **§ 43**

Der Altgeselle oder ein wahlberechtigter Geselle prüft die Wahlvorschläge darauf hin, ob die genannten Bewerber die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllen. Wahlvorschläge, die diesen Anforderungen nicht genügen, sind zurückzuweisen. Gültige Wahlvorschläge sind mit dem Namen des im Vorschlag zuerst genannten Bewerbers zu bezeichnen.

### **§ 44**

- (1) Wird nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so gelten die darin bezeichneten Bewerber als gewählt.
- (2) Waren in dem Wahlvorschlag Stellvertreter nicht in genügender Zahl bezeichnet, so werden die fehlenden Stellvertreter in einer Zusatzwahl ermittelt. Für diese Zusatzwahl gelten die §§ 40 bis 44 Abs. 1 sowie 45 und 46 entsprechend.

### **§ 45**

- (1) Sind mehrere gültige Wahlvorschläge eingereicht worden, so bestimmt der Altgeselle oder ein wahlberechtigter Geselle Zeit und Ort der zweiten Wahlversammlung. Die Wahlversammlung muss innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen stattfinden.
- (2) Die Sitze im Gesellenausschuss und die Stellvertreter werden auf die Wahlvorschläge nach dem Verhältnis der ihnen zugefallenen Gesamtstimmenzahl in der Weise verteilt, dass diese Zahlen der Reihe nach durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt und von den dabei gefundenen, der Größe nach zu ordnenden Zahlen so viele Höchstzahlen ausgesondert werden, wie Bewerber zu wählen sind (D'Hondtsches Verfahren). Jeder Wahlvorschlag erhält so viele Sitze im Gesellenausschuss und Ersatzmänner, wie Höchstzahlen auf ihn entfallen. Sind Höchstzahlen gleich, entscheidet über die Reihenfolge ihrer Zuteilung das Los.

## **§ 46**

- (1) Der Vorsitzende hat die Niederschrift über die Wahlhandlung sowie die sonstigen Unterlagen der Maler- und Lackiererinnung des Saarlandes auszuhändigen.
- (2) Gegen seine Wahlfeststellung kann jeder durch die Entscheidung Betroffene binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich einzulegen und zu begründen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 47**

- (1) Der Gesellenausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden (Altgesellen), einen Schriftführer und deren Stellvertreter.
- (2) Der Altgeselle lädt zu den Versammlungen des Gesellenausschusses ein und leitet diese.
- (3) Der Gesellenausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (5) Im übrigen kann der Gesellenausschuss seine Geschäftsordnung selbst regeln.

## **Beiträge § 48**

- (1) Die der Maler- und Lackiererinnung des Saarlandes und ihrer Ausschüsse erwachsenden Kosten sind, soweit sie aus den Erträgen des Vermögens oder aus anderen Einkommen keine Deckung finden, von den Mitgliedern durch Beiträge aufzubringen.
- (2) Der von jedem Innungsmitglied zu entrichtende Beitrag besteht aus einem Grundbeitrag und einem Zusatzbeitrag. Der Zusatzbeitrag wird auf der Grundlage der Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Geschäftsjahres weiter berechnet. Beiträge sind mit Beginn des Haushaltsjahres fällig. Die Verpflichtung zur Beitragszahlung beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf die Aufnahme in die Innung folgt.
- (3) Beginnt die Mitgliedschaft im Laufe eines Geschäftsjahres sind pro Monat der Mitgliedschaft 1/12 des Grundbeitrages zu entrichten. Der Zusatzbeitrag wird erst ab Beginn des 2. Geschäftsjahres fällig.
- (4) Endet die Mitgliedschaft im Laufe eines Geschäftsjahres ist der Beitrag (Grund- und Zusatzbeitrag) für das volle Geschäftsjahr zu entrichten. Eine Rückzahlung von

Beiträgen findet nicht statt.

- (5) Der Vorstand der Maler- und Lackiererinnung des Saarlandes kann in begründeten Ausnahmefällen Mitgliedsbeiträge auf Antrag stunden oder erlassen. Dies gilt auch für die Regelung der Beitragszahlungen im laufenden Geschäftsjahr.
- (6) Bei Mischbetrieben, die neben den handwerklichen Leistungen aus dem Fachgebiet der Maler- und Lackiererinnung des Saarlandes auch andere gewerbliche Leistungen erbringen, wird der Zusatzbeitrag auf der Grundlage des handwerklichen Betriebsanteils berechnet. Der Verwaltungsbereich ist hierbei anteilmäßig auf den handwerklichen Betriebsteil umzulegen.
- (7) Die Maler- und Lackiererinnung des Saarlandes kann mit Einwilligung des Innungsmitgliedes bei der zuständigen Berufsgenossenschaft die Lohn- und Gehaltssumme erfragen.
- (8) Die übermittelten Daten dürfen nur für Zwecke der Beitragsfestsetzung gespeichert und genutzt werden. Die datenschutzrechtlichen Vorschriften sind zu beachten.
- (9) Die beitragspflichtigen Innungsmitglieder sind verpflichtet, der Innung Auskunft über die zur Festsetzung der Beiträge erforderlichen Grundlagen zu erteilen; die Maler- und Lackiererinnung des Saarlandes ist berechtigt, die sich hierauf beziehenden Geschäftsunterlagen einzusehen und für die Erteilung der Auskunft eine Frist zu setzen.
- (10) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 113 Abs. 2 Satz 8 i. V. m. § 73 Abs. 3 der Handwerksordnung eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt, Unterlagen nicht vorlegt oder das Betreten von Grundstücken oder Geschäftsräumen oder die Vornahme von Prüfungen oder Besichtigungen nicht duldet. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 2.000,00 DM geahndet werden.
- (11) Sind die für die Beitragsveranlagung erforderlichen Daten eines Innungsmitglieds nach der vorgenannten Regelung nicht zu erhalten, ist die Maler- und Lackiererinnung des Saarlandes berechtigt, diese Daten zu schätzen.
- (12) Die Beiträge werden bei der Feststellung des Haushaltsplans von der Mitgliederversammlung festgesetzt; bis zur anderweitigen Festsetzung sind die Beiträge in der bisherigen Höhe weiter zu entrichten.
- (13) Durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung können auch außerordentliche Beiträge nach einem in Absatz 2 festgelegten Maßstab erhoben werden.
- (14) Die Maler- und Lackiererinnung des Saarlandes kann von Innungsmitgliedern und anderen Personen, die Tätigkeiten oder Einrichtungen der Innung in Anspruch nehmen, Gebühren erheben.

## **§ 49**

- (1) Für die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung gelten die Bestimmungen der von der Handwerkskammer des Saarlandes aufgestellten Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung.
- (2) Bei der Anlage des Innungsvermögens ist mit besonderer Sorgfalt zu verfahren und

insbesondere auf die Sicherheit der Anlage zu achten.

### **Änderung der Satzung und Auflösung der Innung § 50**

- (1) Anträge auf Änderung der Satzung und der Nebensatzungen sowie auf Auflösung der Maler- und Lackiererinnung des Saarlandes sind beim Vorstand schriftlich zu stellen; sie sind inhaltlich bei der Einberufung der Mitgliederversammlung den Mitgliedern und der Handwerkskammer des Saarlandes innerhalb der Ladungsfrist bekannt zu geben.
- (2) Zur Verhandlung über Anträge auf Auflösung der Maler- und Lackiererinnung des Saarlandes ist eine außerordentliche, nur zu diesem Zweck bestimmte Innungsversammlung einzuberufen, zu der alle Mitglieder schriftlich einzuladen sind; die Einladung muss mindestens vier Wochen vor dem festgesetzten Termin der Mitgliederversammlung abgesandt werden.
- (3) Im Falle der Auflösung ist der Auflösungsbeschluss der Maler- und Lackiererinnung des Saarlandes bekannt zu machen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die ordentlichen Beiträge für das laufende Jahr sowie die bereits umgelegten außerordentlichen Beiträge an die Liquidatoren zu zahlen.
- (4) Das Innungsvermögen ist zunächst zur Erfüllung der Verbindlichkeiten zu verwenden. Das hiernach verbleibende Vermögen wird gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung der Handwerkskammer des Saarlandes/Stiftung Saarländisches Handwerk zur Verwendung für handwerksfördernde Zwecke überwiesen. Eine andere Lösung kann im Einvernehmen mit der Handwerkskammer des Saarlandes vorgenommen werden.

### **Rechtsaufsicht § 51**

Die Handwerkskammer des Saarlandes übt im Rahmen der geltenden Gesetze die Rechtsaufsicht über die Maler- und Lackiererinnung des Saarlandes aus.

### **Bekanntmachungen § 52**

Die Bekanntmachungen der Maler- und Lackiererinnung des Saarlandes erfolgen im Deutschen Handwerksblatt, Ausgabe Saarland.

### **Inkrafttreten § 53**

- (1) Diese Satzung wird rechtswirksam mit ihrer Genehmigung durch die Handwerkskammer des Saarlandes vom 24. Mai 2000. Zu diesem Zeitpunkt

verlieren alle früheren Satzungen ihre Gültigkeit.

- (2) Die laufende Amtszeit der Ehrenamtsträger und Organe wird durch das Inkrafttreten dieser Satzung nicht berührt.